

**Sonderbedingungen
für die
Mittlere Feuer-
Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

(MFBU 2010)

**Version 01.01.2011
GDV 0122**

*Unverbindliche Bekanntgabe des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

**Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-
Betriebsunterbrechungs-Versicherung
(MFBU 2010)**

Inhalt	
§ 1	Vertragsgrundlage
§ 2	Versicherungssumme; Unterversicherung; Prämie
§ 3	Nachhaftung

Inhalt

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die FBUB 2010, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die Bestimmungen zur Prämienrückgewähr nach den FBUB 2010 finden keine Anwendung.

§ 2 Versicherungssumme; Unterversicherung; Prämie

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert.

2. Meldung der Versicherungssumme

- a) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme.
- b) Erfolgt eine Meldung nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme __ Prozent der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme nach Satz 1.

3. Unterversicherung

- a) Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat. Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Wertes ist das Summenermittlungsschema des Versicherers.
- b) Ist eine Meldung gemäß Nr. 2 a) nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß Nr. 2 b) Satz 1 oder der gemäß Nr. 2 b) Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.

4. Prämie

- a) Die Jahresprämie wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem für das vorletzte Geschäftsjahr nach Nr. 2 gemeldeten Wert berechnet.
- b) Ändert sich nach Nr. 2 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr ohne Einfluss.

§ 3 Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere __Prozent.
Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf
Erstes Risiko.

Ende des Dokuments